



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen  
z. Hd. Herrn Marko Winter  
Leipziger Straße 5 A  
09603 Großschirma

Ansprechperson: Lisa Sophie Niepel  
Referat: Büro Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg  
Standort: 03731 799-3398  
Telefon: 03731 799-3322  
Telefax: E-Mail: kreistag@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 00.01-0036-A062/25/ni  
Datum: 22 Dezember 2025

**Anfrage eines Kreisrates gem. § 24 Abs. 6 SächsLKro i. V. m. § 21 Geschäftsordnung zum Thema „Ausreise von Mehrfach- und Intensivtätern“**

hier: Ihre E-Mail vom 28. November 2025

Sehr geehrter Herr Winter,

Ihre Anfrage vom 24. November 2025 zum Thema „Ausreise von Mehrfach- und Intensivtätern“ ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 28. November 2025 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 28. November 2025).

- 1. Wie viele Mehrfach- und Intensivtäter unter den Asylbewerbern (MITAs) sind nach der Information aus der letzten Kreistagssitzung „freiwillig“ ausgereist?**
- 2. Wie viele MITAs befanden sich zum genannten Zeitpunkt noch im Landkreis Mittelsachsen?**
- 3. Wie viele MITAs konnten seitdem zur „freiwilligen“ Ausreise bewegt werden?**
- 4. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die verbliebenen MITAs ebenfalls zur Ausreise zu veranlassen?**

Leider überschreitet Ihre Anfrage in Punkt 4 die Grenzen des Auskunftsrechts von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKro, weshalb ich die Beantwortung Ihrer Anfrage ablehnen muss.

Das Recht des einzelnen Kreisrates gegenüber dem Landrat auf Beantwortung einer Anfrage setzt gemäß § 24 Abs. 6 S. 1 SächsLKro voraus, dass die Anfrage eine einzelne Angelegenheit des Landkreises betrifft. Unter einer einzelnen Angelegenheit ist nach der Rechtsprechung des OVG Bautzen ein konkreter Lebenssachverhalt zu verstehen (OGV Bautzen, Urt. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20, BeckRS 2021, 22352, Rn. 33 m.w.N.). Ein solcher liegt vor, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein (OGV Bautzen Urt. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20, a.a.O.). Der Kreisrat muss den Gegenstand seiner Anfrage entsprechend dieser Anforderungen konkretisieren (OGV Bautzen Urt. v. 6.7.2021, a.a.O.). Die Anfrage muss in ihrer Gesamtheit eine einzelne Angelegenheit betreffen (vgl. VG Dresden, Urteil vom 18. Juni 2020 – 7 K 2505/18 –, Rn. 44, juris; vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 7. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, Rn. 26, juris).

**Anschrift**  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

**Internetpräsenz**  
[www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung  
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr

**Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten**  
der Servicestellen finden Sie auf unserer  
Website.

**Bankverbindungen**  
Zahlungsempfänger: Landkreis Mittelsachsen  
**Sparkasse Mittelsachsen**,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
**Kreissparkasse Döbeln**,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN  
**Steuernummer**  
220/144/03098

Unzulässig sind Anfragen insbesondere, wenn diese ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet sind, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen (OVG Bautzen, Urteil vom 7. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris; Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66). Zudem sind Anfragen nicht zu beantworten, wenn diese allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind (Sponer, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 24 SächsLKro, Nr. 4.2). Denn das Fragerecht des einzelnen Kreisrates dient nicht dazu, dem Kreisrat einen besseren, von der zur Entscheidung anstehenden einzelnen Angelegenheit unabhängigen und übergreifenden Überblick zu verschaffen (Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66).

Punkt 4 Ihrer Anfrage zielt darauf, einen konkreten Lebenssachverhalt überhaupt erst in Erfahrung zu bringen, weshalb das Auskunftsrecht von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKro überschritten wird.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich Ihre Anfrage daher nicht detailliert beantworte. Gleichwohl ist es mir ein Anliegen, Ihnen mitzuteilen, dass im Jahr 2025 insgesamt 127 Personen freiwillig aus dem Landkreis Mittelsachsen ausgereist sind, darunter drei Mehrfach- und Intensivtäter und sieben weitere Straftäter (Stand vom 30. November 2025).

Bis Ende November des Jahres 2025 befanden sich 28 Mehrfach- und Intensivtäter im Landkreis Mittelsachsen, wovon 20 Personen sich zum Zeitpunkt der Beantragung im Strafvollzug befanden. Der Landkreis Mittelsachsen zählt aufgrund der in der Justizvollzugsanstalt Waldheim aufhältigen Strafgefangenen eine verhältnismäßig große Zahl an Mehrfach- und Intensivtätern. Zu beachten ist, dass Mehrfach- und Intensivtäter, welche eigentlich vor der Inhaftierung in die Zuständigkeit anderer Landkreise fallen, dort allerdings keinen festen Wohnsitz hatten, mit der Inhaftierung in die Justizvollzugsanstalt Waldheim automatisch in die ausländerrechtliche Zuständigkeit des Landkreises Mittelsachsen wechseln.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Krüger